



Vorlage Nr.: 2013/083

30.07.2013

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Kreisdirektor	19.09.2013	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	23.09.2013	9
Kreistag	Kreisdirektor	30.09.2013	13

ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW und ÖPNV-Umlage
Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass ab dem Jahr 2014 aus der Aufgabenträger-Pauschale kein Betrag mehr zur teilweisen Finanzierung der SPNV-Umlage eingesetzt bzw. mindernd bei der ÖPNV-Umlage berücksichtigt wird.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt seit Jahren u. a. den Kreisen als Aufgabenträger für den ÖPNV nach § 11 (2) ÖPNVG NRW eine Aufgabenträgerpauschale. Sie macht maximal 20 % der vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten ÖPNV-Pauschale aus.

In seiner Sitzung am 01.09.2008 hat sich der Kreistag des Kreises Recklinghausen u. a. damit einverstanden erklärt, dass der VRR den Aufgabenträgeranteil mit 10 % an den Kreis Recklinghausen überweist und die VRR AöR die weiteren 10 % beihilfekonform der Vestische Straßenbahnen GmbH zur Verfügung stellt. Sowohl für den Kreis Recklinghausen als auch für die Vestische Straßenbahnen GmbH hat es sich um einen Betrag von rd. 398 T€ / Jahr gehandelt. Der Teilbetrag, der der Vestische Straßenbahnen GmbH zufließt, kommt in voller Höhe durch Anrechnung dem Kreis Recklinghausen zugute.

Durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 (3) Satz 2 KrO NRW vom 15.12.2008 hat sich der Kreistag ferner damit einverstanden erklärt, dass jährlich jeweils 150.000,00 € des dem Kreis Recklinghausen zufließenden Teils der ÖPNV-Pauschale (§ 11 (2) ÖPNVG NRW) zur teilweisen Finanzierung der SPNV-Umlage bzw. mindernd bei der Ermittlung der ÖPNV-Umlage berücksichtigt werden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Minderung bei der ÖPNV-Umlage muss allen zehn kreisangehörigen Städten und nicht nur den kreisangehörigen Städten mit Schienenpersonennahverkehr zugute kommen. Die kreisangehörigen Städte werden entsprechend ihrem Anteil an der ÖPNV-Umlage des jeweiligen Jahres entlastet, der sich aus der 50 %igen Anlastung ergibt. Bei der Ermittlung des Anteils für die Entlastung bleibt jeweils der Teil der ÖPNV-Umlage unberücksichtigt, der wegen des Kreisstandards zu 100 % in die ÖPNV-Umlage einfließt. Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Kreistag in seiner Sitzung vom 23.03.2009 genehmigt worden.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) beschlossen. Bestandteil dieser Novellierung ist auch die Neuverteilung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW.

Die Neuverteilung der ÖPNV-Pauschale führt zu einer für den Kreis Recklinghausen rückläufigen Aufgabenträgerpauschale. Bei Beibehaltung der bisherigen hälftigen Aufteilung auf den Kreis Recklinghausen und die Vestische Straßenbahnen GmbH könnten die bisher beschlossenen 150 T€ nur noch teilweise angerechnet werden.

Die Kreisverwaltung schlägt vor, den bisherigen Einsatz von 150 T€ zur teilweisen Finanzierung der SPNV-Umlage bzw. der mindernden Berücksichtigung bei der ÖPNV-Umlage ganz aufzugeben. Da dieser Schritt zukünftig bei der Ermittlung der ÖPNV-Umlage entfallen würde, käme es zu einer Vereinfachung. Die Ermittlung des auf die einzelne kreisangehörige Stadt entfallenden Entlastungsbetrages wäre nicht mehr erforderlich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird wegen der Neuverteilung der ÖPNV-Pauschale eine gesonderte Beschlussvorlage unter der Bezeichnung „Novellierung des ÖPNVG NRW - Neuverteilung der ÖPNV-Pauschale“ gefertigt.

Diese Beschlussvorlage ist mit der VRR AöR abgestimmt worden.